

seiner Haushaltung entzogen wird, und einen Schaden hat, der kaum wieder zu ersetzen ist. Sollte es übrigens noch dahin kommen, daß ein Creditverein, sei es in Verbindung mit dem ritterschaftlichen oder selbstständig für den Landmann, zu Stande käme, so fällt sogar das Bedürfniß der Wechselfähigkeit ganz hinweg. Würde aber durch die Ausübung dieses Rechtes wirklich einmal der Verlust der persönlichen Freiheit herbeigeführt, so gestehe ich, daß ich dann diesen Verlust für einen unerseßlichen halte. Es fehlt dem Landmann jene Versatilität, welche der Bürger in größeren Städten besitzt, jene Versatilität, die ihn in den Stand setzt, in alle Sättel recht zu sein, einmal dieses, einmal jenes Geschäft zu betreiben, von einer Art der Betriebsamkeit zur andern überzugehen. Das ist in den Städten oft der Fall, und diese Versatilität ist — ich kann freilich nur a potiori schließen — dem Landmann nicht eigen. Ist er um Haus und Hof gekommen, so ist er in der Regel verloren. Uebrigens muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Gesetzgebungspolitik, die unsere hohe Regierung gerade bei diesem Landtage verfolgt hat, eine Tendenz hat auf Erhaltung der größeren Güter. Mit dieser Tendenz scheint mir die Wechselfähigkeit des Bauernstandes durchaus unverträglich zu sein. Denn tritt der Fall ein, daß Landleute der mittleren oder auch der größeren Art ihren Wirthschaften durch Wechselarrest entzogen werden, nun so ist entweder die Auspfändung oder der Conkurs unvermeidlich. Ich sehe dann aber eine so große Mobilisirung des Grundeigenthums kommen, welche für den ganzen Bauernstand verderblich ist und den Absichten der hohen Staatsregierung nicht erwünscht sein kann. Ich müßte meines Erachtens aus diesen Gründen gegen die Gabe der Wechselfähigkeit stimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium kann versichern, daß es die Frage, ob man das zeitherige Privilegium des Bauernstandes aufrecht erhalten soll, oder nicht, sehr reiflich erwogen hat, und es hat namentlich der erste Grund, den der geehrte Herr Superintendent D. Großmann angab, zu erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben. Es hat aber nichts desto weniger sich für die Aufhebung dieser Ausnahme entscheiden müssen, namentlich aus dem Grunde der Consequenz und aus dem Grunde der practischen Ausführbarkeit, zwei Gründe, die bei der Gesetzgebung vor Allem im Auge zu behalten sind. Der geehrte Herr Superintendent D. Großmann meinte, es würden die Bauern dieses Privilegii gar nicht bedürfen, es würde ihnen sogar nachtheilig sein. Ich erlaube mir aber, gerade an den von ihm selbst gegebenen Beispielen zu beweisen, wie gerade die Gewährung dieses Rechtes in vielen Fällen zu seiner Erhaltung beitragen kann. Der geehrte Abgeordnete wird nicht so weit gehen wollen, daß er den Bauernstand von der Verpflichtung, seine Schulden zu bezahlen, freisprechen will. Also bezahlen muß auch der Bauer. Er führt einen Fall an, wo sich ein Landmann bei Wechselarrest verbindlich macht und gehofft hat, das Product, Wolle oder Raps, inmittelfst verkaufen zu können, die Conjunctionen des Handels wären schlecht, er wüßte bessere abzuwarten, müßte aber wegen des Wechselarrestes, der ihn treffen würde, sein Product verschleudern. Aber gerade,

wenn er das Recht hat, sich bei Wechselarrest zu verpflichten, wird er in Stand gesetzt sein, günstigere Conjunctionen abzuwarten. Denn wenn er dieses Recht nicht hat, und treten solche ungünstige Conjunctionen ein, so muß er entweder sein Product verschleudern, oder er kann nicht bezahlen. Kann er sich beim Schuldarrest verpflichten, so findet er vielleicht Credit und kann nun günstigere Conjunctionen abwarten. Eben deshalb steht diese Bestimmung auch nicht in Widerspruch mit dem Gesetze, welches darauf berechnet ist, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten. Geben Sie dem Bauernstande das Recht, beim Schuldarrest sich verpflichten zu können, so werden die Bauern oft in dem Stande sein, ihre Güter zu erhalten, da außerdem, wenn die Hypotheken schon dem Quantum nach erfüllt sind, sie ein Darlehn vielleicht nicht erhalten, weil sie keine andere Sicherheit gewähren können. Was den andern Grund betrifft, den der Herr Superintendent D. Großmann in Ansehung der Bildung des Bauernstandes angab, so kann ich nur darauf antworten, daß die Gesetzgebung consequent sein muß. Die Gesetzgebung seit dem Jahre 1830 hat durchaus anerkannt, daß der Bauernstand in seiner Bildung vorgeschritten sei, und so reif, daß er sogar bei der Berathung von Gesetzgebungsgegenständen zugezogen wird. Nun kann man unmöglich hier eine Ausnahme machen wollen, die darauf berechnet wäre, daß er nicht zu übersehen vermöchte, was es heiße, sich dem Schuldarreste zu unterwerfen. Wichtiger allerdings ist das politische Bedenken, was der Herr Superintendent D. Großmann anführte, daß der Bauernstand nicht füglich dem Grundbesitz entzogen, daß die Güter ruinirt werden könnten, wenn er verhaftet werde. Das Ministerium hat dies Gewicht nicht verkannt, nichts desto weniger die Ausnahme aus Rücksicht auf Consequenz und Ausführbarkeit des Gesetzes aufgeben müssen. Wenn dieser Grund ausreichend wäre, warum nur bei Bauerngütern? Wir haben Rittergüter, die kleiner sind, als Bauerngüter, und Bauerngüter, die größer sind, als Rittergüter. Ein kleines Rittergut wird auch die Kosten der Bewirthschaftung durch Andere nicht tragen, während ein größeres Bauerngut sie füglich tragen kann. Hauptsächlich aber mache ich darauf aufmerksam, daß kaum möglich sein wird, das Kriterium festzustellen, nach welchem sofort erkennbar wäre, ob Jemand dem Bauernstande angehört, oder nicht. Die industriellen Gewerbe, die Handwerke haben sich zu sehr auf das Land gezogen, sie können separat betrieben werden, sie werden aber sehr häufig auch mit der Landwirthschaft in Gemeinschaft betrieben. Namentlich ist dies in der Oberlausitz mit der ganzen Weberei, mit den Factoren der Fall, so daß man nicht mehr weiß, gehört Jemand dem Bauernstande oder einem andern Stande an, und allerdings sind bei der jetzigen Gesetzgebung sehr häufig Zweifel und Schwierigkeiten entstanden. So ist z. B. ein Bauer, der ein Bauerngut besitzt, nebenbei aber die Schlachtbank betreibt, als Fleischer wechselfähig, als Bauer nicht. Wo soll das Kriterium liegen, nach welchem man finden kann, ob Jemand sich dem Wechselrechte unterwerfen könne? Um einen andern Fall zu berühren: es besitzt Jemand ein Rittergut, er verkauft es, kauft sich ein Bauern-